

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Das Mietgerät bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum der SA TOMA AG jede Weitervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgerätes an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

2. Der Mieter haftet für Schäden infolge:

- unsachgemässer Benützung
- falscher Bedienung
- Verwendung falscher Produkte
- Diebstahl oder Einbruch
- Beschädigung durch Dritte
- höhere Gewalt

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät gegen Diebstahl und Einbruchsschäden auf seine Kosten zu versichern.

3. Die SA TOMA AG erbringt ihre Reparatur- und Serviceleistung während den Öffnungszeiten, d.h. von Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.30 Uhr. Dringende Dienstleistungen ausserhalb dieser Geschäftszeiten werden so weit möglich und zumutbar erbracht und sind vom Kunden separat zu vergüten.

4. Sofern bei der Reinigung und Pflege nichts anderes vereinbart ist, wird diese durch den Kunden durchgeführt.

5. Jegliche Haftung der Vermieterschaft für Schäden (wie z.B. Betriebsverluste), welche sich aus einem Ausfall des Mietgerätes infolge technischer Defekte ergeben sollten, wird ausgeschlossen.

6. Die Lieferung des Mietgerätes erfolgt auf den vereinbarten Zeitpunkt. Für allfällige Schäden aus Lieferverzögerungen, welche nicht von der SA TOMA AG zu vertreten sind, übernimmt die SA TOMA AG keine Haftung.

7. Die Mieterschaft ist verpflichtet, die für den Betrieb des Mietgerätes erforderlichen elektrischen Anschlüsse sowie den allfälligen Wasseranschluss bereit zu stellen.

8. Der vereinbarte Mietzins ist bei Mietverträgen mit einer Dauer von weniger als einem Monat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Bei Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Monat ist die Miete jeweils monatlich per Ende Monat zahlbar. Wird die Zahlungsfrist um mehr als 10 Tage überschritten, ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet. Für jede Mahnung wird dem Mieter zudem eine Mahngebühr von CHF 20.00 berechnet.

9. Die SA TOMA AG ist berechtigt, bei unbefristeten Mietverträgen die Miettarife jederzeit mit einer Vorankündigung von 3 Monaten anzupassen. Bei Verträgen mit fester Dauer bleibt der Mietzins während der Vertragsdauer unverändert.

10. Unbefristete Mietverträge können beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monate auf Jahresende mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die SA TOMA AG ist berechtigt, den Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Tagen zu kündigen, falls der Mieter trotz Mahnung mit der Zahlung des Mietzinses mehr als 10 Tage im Rückstand ist und wenn die Gefahr besteht, dass die Eigentumsrechte der Vermieterschaft durch Retentionsrechte, Pfändungen etc. tangiert werden könnten.

11. Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

12. Es findet ausschliesslich das Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Balsthal.

SA TOMA AG
Gummertliweg 7
4702 Oensingen

+41 62 388 20 50

info@satoma.ch
www.satoma.ch